

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit 45 Grad - Mediendesign GmbH (folgend 45 Grad genannt) geschlossenen Verträge über sämtliche Dienstleistungen und/oder Lieferungen im In- und Ausland. Der Vertragspartner erkennt dies mit Auftragserteilung an.

1 Leistungspflichten

- 1.1 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem beim Vertragsabschluss vorliegenden Angebot mit Leistungsbeschreibung.
- 1.2 Soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist, ist 45 Grad zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die geschuldete Leistung teilbar ist und der Auftraggeber ein vernünftiges wirtschaftliches Interesse an der erbrachten Teilleistung hat.
- 1.3 45 Grad behält sich vor, nach dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik Leistungen zu ändern, zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen, soweit dem Auftraggeber dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.
- 1.4 Änderungen an dem vereinbarten Leistungsumfang oder -inhalt haben vom Auftraggeber schriftlich angezeigt zu werden. 45 Grad wird daraufhin prüfen, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung auf den Leistungsumfang, die Vergütungshöhe und die Terminplanung haben wird und dies dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftraggeber muss sich mit der entsprechenden Verschiebung der betroffenen Leistungen bzw. Leistungsteile einverstanden erklären oder den Änderungswunsch zurücknehmen. Die Prüfung der Änderungswünsche ist entsprechend des entstehenden Aufwands vom Auftraggeber zu vergüten. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten.

2 Lieferung, Termine

- 2.1 Verbindliche Termine sind durch die Parteien als solche zu bezeichnen und schriftlich festzulegen.
- 2.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation) und Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, wie beispielsweise eine nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen oder Verzögerungen durch den Auftraggeber zuzurechnende Dritte, hat 45 Grad nicht zu vertreten. 45 Grad wird durch sie berechtigt, die Erbringung der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

3 Mitwirkungspflichten, Schutzrechte

- 3.1 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet. Er instruiert und unterstützt 45 Grad hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen eingehend und auf eigene Kosten.
- 3.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass für die Durchführung des beauftragten Projekts fachkundiges eigenes Personal zur Verfügung steht.
- 3.3 Kommt der Auftraggeber durch Verletzung seiner Mitwirkungspflicht in Verzug und entsteht dem Auftragnehmer hierdurch ein Schaden, so kann 45 Grad eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 3.4 Sämtliche zur Durchführung der beauftragten Leistungen erforderlichen Informationen, Daten und sonstige Materialien wird der Auftraggeber 45 Grad rechtzeitig zur Verfügung stellen. Bild- und Textmaterialien sind in gängigen, unmittelbar verwertbaren und möglichst digitalen Formaten zu übergeben. Werden Konvertierungs- oder Bearbeitungsaufwände erforderlich, so ist 45 Grad dies zu vergüten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass 45 Grad die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- 3.5 Bei gegebenenfalls durch den Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Daten haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Dies gilt insbesondere, - aber nicht ausschließlich -, für die Verletzung von Patenten, Marken, Warenzeichen, Lizenzen und sonstigen Schutzrechten sowie die Missachtung von Wettbewerbs- und Urheberrechtlichen Vorschriften durch vom Auftraggeber gelieferte Konzepte,

Entwürfe, Ideen, Anregungen und sonstige Vorschläge. In keinem Fall haftet 45 Grad wegen der in einem Internetauftritt oder anderweitig verbreiteten Sachaussage über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

- 3.6 Soweit der Auftraggeber 45 Grad Inhalte für die Erstellung oder Erweiterung und Aktualisierung (Pflege) seinem Internetauftritt oder anderen Medien zur Verfügung stellt, ist ausschließlich der Auftraggeber für diese Inhalte verantwortlich. 45 Grad ist nicht verpflichtet, die Inhalte des Internetauftritts auf ihre rechtliche Zulässigkeit hin zu prüfen. Auf offensichtliche Rechtsverstöße soll 45 Grad den Auftraggeber jedoch hinweisen.
- 3.7 Wird 45 Grad in einem der in Absatz 3.6 und 3.5 genannten Fälle von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber diesen von allen Ansprüchen freizustellen sowie sämtliche Schäden und Kosten einer Rechtsverteidigung zu erstatten.

4 Abnahme

- 4.1 45 Grad stellt dem Auftraggeber sämtliche abnahmepflichtigen Leistungen zur Verfügung bzw. ermöglicht den Zugang zu ihnen. Damit ist der Auftraggeber gleichzeitig zur Abnahme aufgefordert.
- 4.2 Sollte es sich um eine Anwendung / Website handeln, die mittels eines sog. Internetbrowsers zugänglich gemacht wird, gelten nur solche Mängel als abnahmerelevant, die sich zum Abnahmezeitpunkt in den jeweils aktuellen Kombinationen aus Browser und Betriebssystem mit den üblichen Standardeinstellungen nachweisen lassen. Davon umfasst sind die jeweils aktuellen Versionen der Browser-Programme Internet Explorer, Firefox und Safari auf den jeweils aktuellen Versionen der Betriebssysteme Windows oder MacOS und auf stationären Endgeräten (keine Mobiltelefone, Smartphones, Tablet-PCs u.a. mobile Geräte). Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien, die eine darüberhinaus gehende Mangelfreiheit der Anwendung / Website auch auf anderen oder älteren Soft- oder Hardwarekomponenten zum Inhalt haben, bleiben hiervon unberührt.
- 4.3 Der Auftraggeber hat die abnahmepflichtigen Leistungen unverzüglich zu prüfen und innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang abzunehmen oder ihre Abnahme in schriftlicher Form abzulehnen.
- 4.4 Unbeschadet der Regelung des § 640 BGB gilt ein erstelltes Werk auch ohne Abnahmeerklärung des Auftraggebers als abgenommen,
 - wenn sich die Abnahmeverweigerung auf unwesentliche Mängel, insbesondere solche, welche die Lauffähigkeit der erbrachten Leistungen nicht beeinträchtigen, bezieht,
 - wenn er innerhalb von 2 Wochen nach Abnahmeaufforderung keine Mängel geltend macht, die Abnahmeaufforderung einen Hinweis auf die Bedeutung seines Schweigens enthält und eine Fristverlängerung nicht vereinbart wird
 - soweit es über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wird,
 - wenn die Abnahmeverweigerung zurückgenommen wird.
- 4.5 45 Grad hat festgestellte Mängel unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen. Sollte der Mangel durch eine Änderung durch den Auftraggeber oder ihm zuzurechnende Dritte verursacht worden sein, so hat der Auftraggeber die mit der Fehlersuche, -analyse und -behebung verbundenen Arbeiten 45 Grad zu vergüten.

5 Vergütung

- 5.1 Die Vergütung der Leistung von 45 Grad ergibt sich aus dem jeweils gültigen Angebot über die Leistung. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen sind nach Zeitaufwand zu vergüten.
- 5.2 Sind auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers Leistungen ausserhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten (Montags bis Freitags von 9:00 bis 17:30 Uhr) zu erbringen, so kann für diese von 45 Grad ein 50-prozentiger Aufschlag zu dem vereinbarten Stundensatz verlangt werden.
- 5.3 Zum Nachweis der nach Aufwand abzurechnenden Leistungen erstellt 45 Grad Tätigkeitsnachweise. Diese enthalten den Namen des Mitarbeiters, das Datum, die Dauer und den Gegenstand der Leis-

tung. Die Tätigkeitsnachweise werden von 45 Grad der zugehörigen Rechnung zugrunde gelegt und dieser angefügt. Der Auftraggeber hat die ihm übersandten Nachweise unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwendungen schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt anzuzeigen. Andernfalls gilt der erhaltene Tätigkeitsnachweis als anerkannt, gegenüber einem Auftraggeber, der nicht Unternehmer ist, jedoch nur, soweit die Mängel im Tätigkeitsbericht offensichtlich waren.

- 5.4 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsförmlich! Design-Dienstleistungen unterliegen einer gewissen Gestaltungsfreiheit und sind auch dann zu vergüten, wenn sie nicht gefallen. Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn das Werk mangelhaft ist oder der Entwurf einem vorher ausgearbeiteten Briefing nicht entspricht oder wenn er für den geplanten Zweck völlig unbrauchbar ist.

6 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

- 6.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist 45 Grad berechtigt, bis zu 40% eines veranschlagten Vergütungsvolumens nach erfolgter Beauftragung im voraus in Rechnung zu stellen.
- 6.2 45 Grad rechnet seine Leistungen sowie Reise-, Übernachtungskosten, Spesen und sonstige Auslagen dem Auftraggeber gegenüber monatlich oder quartalsweise ab. Noch nicht vollständig erbrachte Leistungen werden hierbei entsprechend ihres Erfüllungsstadiums fakturiert.
- 6.3 Auftraggeber, die Unternehmer sind, müssen Einwände gegen die erfolgte Abrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungserhalt schriftlich erheben. Andernfalls gilt die Abrechnung in Umfang und Höhe als anerkannt.
- 6.4 Rechnungen sind innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug zu zahlen.
- 6.5 Im Verzug befindliche Rechnungsbeträge sind vom Auftraggeber mit 8 Prozentpunkte über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, ansonsten mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt 45 Grad unbenommen.

7 Gewährleistung

- 7.1 Der Auftraggeber, der Unternehmer ist, ist verpflichtet, 45 Grad sofort über von ihm erkennbare Mängel im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von 45 Grad einschließlich der näheren Umstände ihres Auftretens zu unterrichten. Ergibt die Mängelanalyse, dass die Mängel nicht von 45 Grad zu vertreten ist, trägt der Kunde die Kosten der Mängelbeseitigung. Mängelrügen oder Reklamationen jeglicher Art sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferungen und Leistungen gegenüber 45 Grad schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 45 Grad beschränkt die Gewährleistung bei berechtigten Mängelrügen auf zweimalige Nacherfüllung. Sollte diese fehlschlagen oder 45 Grad die Nacherfüllung unzumutbar verzögern oder unberechtigt verweigern, wird dem Kunden die Minderung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag gewährt.
- 7.3 Nach einer Reklamation sind die Lieferungen und Leistungen in jedem Fall 45 Grad zugänglich zu machen bzw. auf Verlangen von 45 Grad zur Überprüfung bzw. Beseitigung des angezeigten Mangels auf Kosten des Empfängers bzw. Auftraggebers zurückzuliefern. Für sämtliche Mängel oder Beschädigungen sowie Folgeschäden, die auf unsachgemäßer Handhabung oder Bedienung durch den Kunden und von diesem beauftragte und bevollmächtigte Dritte zurückzuführen sind, können keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.
- 7.4 Mündliche Beratung und/oder Auskünfte sind unverbindlich, solange diese nicht schriftlich bestätigt wurden.

8 Haftung

- 8.1 45 Grad verpflichtet sich, die geschuldeten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen.
- 8.2 Für mittelbare und unmittelbare Schäden und Folgeschäden an anderen Produkten, Daten, Datenträgern und sonstigen Gegenständen, die durch die Nutzung der gelieferten Produkte entstehen, haftet 45 Grad, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig von 45 Grad oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 8.3 Weiterhin wird für Leistungsstörungen, die nicht in den Verantwortungsbereich von 45 Grad fallen, keine Haftung übernommen.
- 8.4 Bei der Installation von Sicherheitsmechanismen beim Kunden ist die Haftung für solche Schäden, die durch das Umgehen dieser Sicherheitsmechanismen durch Dritte entstehen, ausgeschlossen.
- 8.5 45 Grad haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden ihrer gesetzlichen Vertreter und beauftragter Mitarbeiter.
- 8.6 Außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit wird die Haftung der Summe nach durch die maximale Höhe der für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Vergütung begrenzt. Dem Auftraggeber steht es indes frei, den Eintritt eines tatsächlich höheren Schadens nachzuweisen.
- 8.7 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, dass diese vorsätzlich oder grob fahrlässig von 45 Grad oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 8.8 Bei einem Verlust von Daten bzw. Programmen haftet 45 Grad nur für den Schaden, der auch bei der Durchführung einer dem Auftraggeber obliegenden regelmäßigen und zumutbaren Datensicherung nicht verhindert werden konnte.

9 Kennzeichnung und Referenznennung

- 9.1 Der Auftraggeber räumt 45 Grad das Recht ein, Quellenangaben und Impressumsangaben an seinen Arbeiten anzubringen. Der Auftraggeber wird Schutz- sowie Copyright-Vermerke unverändert übernehmen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung dafür nur verweigern, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.
- 9.2 Der Auftraggeber genehmigt, dass sein Name gegebenenfalls zwecks Nennung in den Referenzlisten zur Unternehmensdarstellung in allen Print- und Onlineveröffentlichungen genannt bzw. gesetzt werden darf.

10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 10.1 Die Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche einer Partei ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Partei zulässig. Befindet sich der Auftraggeber mit seiner Zahlung im Verzug, kann 45 Grad jegliche weitere Leistung zurückhalten und sämtliche Vergütungen für die bisher erbrachten Leistungen abrechnen und fällig stellen. Leistet der Kunde auch auf eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung und Kündigungsandrohung nicht oder nicht fristgerecht, ist 45 Grad berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. Weitere Ansprüche von 45 Grad wegen Verzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt.

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz von 45 Grad, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 11.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.